

Aktueller Stand Unterstützung für Startups in der Corona-Krise

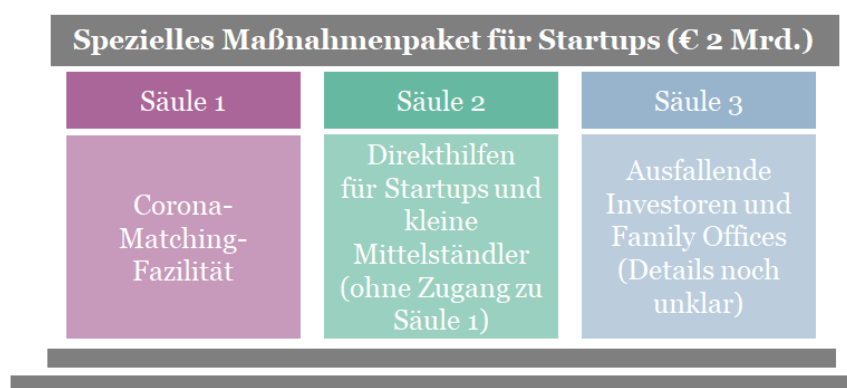
12. Mai 2020

Es sind einige Wochen vergangen, seit das Bundeswirtschafts- (*BMWi*) und das Bundesfinanzministerium (*BMF*) am 1. April 2020 ein Maßnahmenpaket zur maßgeschneiderten Unterstützung von Startups in der Corona-Krise angekündigt haben (**Pressemitteilung des BMWi vom 1. April 2020**). Während zwischenzeitlich immer wieder weitere Details insbesondere zur Corona-Matching-Fazilität bekannt wurden, sind wesentliche Aspekte nach wie vor offen.

Dieser Beitrag fasst den aktuellen Stand insbesondere zur Corona-Matching-Fazilität zum 12. Mai 2020 zusammen.

Übersicht über das Maßnahmenpaket

Das angekündigte Maßnahmenpaket hat einen Umfang von EUR 2 Milliarden und besteht aus drei Säulen:



- **Säule 1, Corona-Matching-Fazilität**, durch die die öffentlichen Wagniskapitalgeber auf Dachfondenebene (KfW Capital und Europäischer Investitionsfond (*EIF*)) Wagniskapitalfonds öffentliche Gelder für Co-Investments in Startups zur Verfügung stellen
- **Säule 2, Direkthilfen für Startups und kleine Mittelständler (ohne Zugang zu Säule 1)** durch die Förderbanken und Beteiligungsgesellschaften auf Landesebene in Höhe von bis zu EUR 800.000

- **Säule 3, Übernahme der Anteile ausfallender Fondsinvestoren** durch die Dachfonds KfW Capital und EIF

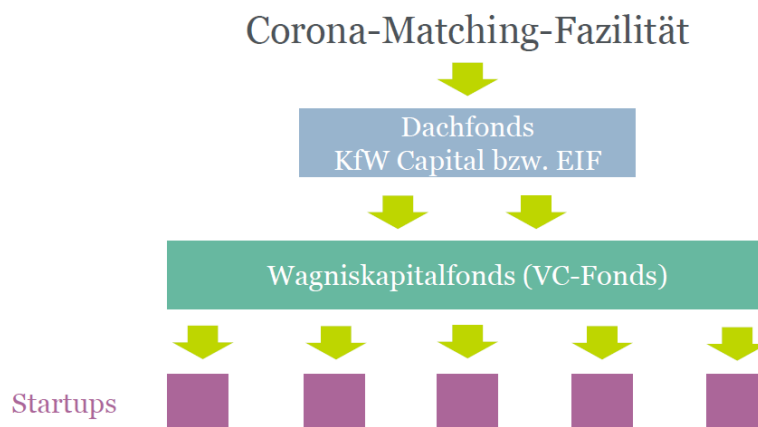
Neben diesem Maßnahmenpaket kommt für große Startups zudem Unterstützung aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Betracht, insbesondere soweit diese die Anforderungen des § 22 Abs. 2 S. 3 WStFG erfüllen, d.h. seit dem 1. Januar 2017 eine Finanzierungsrunde mit einer *Post Money*-Bewertung von mindestens EUR 50 Mio. durchgeführt wurde.

Säule 1: Corona-Matching-Fazilität

Die Corona-Matching-Fazilität stellt bislang das Herzstück des Maßnahmenpakets dar. KfW Capital, BMWi und BMF haben diese in den letzten zwei Wochen in mehreren Presseerklärungen (z.B. **BMWi vom 30. April 2020** und **11. Mai 2020**, **BMF vom 8. Mai 2020**) konkretisiert, so dass hierzu bereits die meisten Details bekannt sind.

Wie funktioniert die Corona-Matching-Fazilität?

Durch die Corona-Matching-Fazilität werden Wagniskapitalfonds über die beiden öffentlichen Dachfonds KfW Capital und EIF öffentliche Gelder zur Verfügung gestellt. Die öffentlichen Dachfonds investieren hierdurch zusammen mit den Wagniskapitalfonds in Startups und stellen diesen dadurch zusätzliche Gelder zur Verfügung. Die Wagniskapitalfonds können ihre Investitionen hier durch die öffentlichen Dachfonds "matchen".



Wer kann einen Antrag auf Inanspruchnahme der Corona-Matching-Fazilität stellen?

Antragsberechtigt sind deshalb die Venture Capital-Fonds und nicht die Startups selbst.

Wie ist das Verhältnis Dachfonds-Wagniskapitalfonds rechtlich ausgestaltet?

Wie genau das Verhältnis Dachfonds-Wagniskapitalfonds rechtlich ausgestaltet wird, wurde von offizieller Seite noch nicht abschließend bestätigt. Diskutiert wird einerseits die Beteiligung über ein Treuhandverhältnis. Andererseits sprach Thomas Jarzombek, der Beauftragte der Bundesregierung für Startups, im **Gründerszene-Interview am 11. Mai 2020** davon, dass die Dachfonds Limited Partner bei den Wagniskapitalfonds würden.

Tauchen die Dachfonds im Cap Table der Startups auf?

In beiden Varianten würden die öffentlichen Dachfonds nicht direkt in die Startups investieren und deshalb auch nicht direkt im Cap Table der Unternehmen auftauchen.

Wie berechnet sich das maximale Matching-Verhältnis?

Wie das BMWi zuletzt in einer **Pressemitteilung vom 11. Mai 2020** erneut klarstellte, bestimmt sich die maximale Höhe der öffentlichen Gelder durch zwei Matching-Verhältnisse:

- Zum Einen können Investitionen akkreditierter Investoren im Verhältnis bis 30:70 gematcht werden. Das heißt beispielsweise für den Fall, dass akkreditierte Investoren EUR 3 Mio. investieren, könnten bis zu EUR 7 Mio. aus der Corona-Matching-Fazilität co-investiert werden.
- Zum Anderen darf der Anteil von Mitteln aus der Corona-Matching-Fazilität an einer Finanzierungsrunde insgesamt maximal 50 % betragen. Im obigen Beispiel müssten also mindestens weitere EUR 4 Mio. von weiteren privaten Investoren investiert werden, damit die vollen EUR 7 Mio. aus der Corona-Matching-Fazilität abgerufen werden können.

Welche Investoren werden gematcht? Wie funktioniert die Akkreditierung?

In einem ersten Schritt kommen für ein Matching bereits durch KfW Capital und EIF **akkreditierte Investoren** in Frage. Dies sind solche Venture Capital-Fonds, die bereits in der Vergangenheit gemeinsam mit KfW Capital oder EIF investiert haben.

Weiterhin sollen aber auch **neue Akkreditierungen** erfolgen können. Im Falle der Corona-Matching-Fazilität wurde als Zielmarke für eine Akkreditierung sechs Wochen genannt, was jedoch in Anbetracht der üblichen Laufzeiten von Akkreditierungsverfahren ambitioniert erscheint.

Ausgehend von allen bisherigen Verlautbarungen steht die Corona-Matching-Fazilität **ausschließlich Venture Capital-Fonds** offen. Andere Investoren wie Corporate-VCs, Family Offices, strategische Investoren oder Business Angels können danach nicht akkreditiert werden. Eine Förderung wäre teilweise über die Säule 2 denkbar und scheint auch geplant zu sein.

Daneben soll auch ein Matching von Finanzierungsrunden mit öffentlichen Wagniskapitalfonds möglich sein. Hierbei gilt es jedoch die genannten Matching-Verhältnisse zu beachten, so dass insoweit ausreichend privates Geld investiert werden muss.

Besteht eine Andienungspflicht bei Inanspruchnahme der Corona-Matching-Fazilität?

Für die Corona-Matching-Fazilität inanspruchnehmende Wagniskapitalfonds ist eine Andienungspflicht vorgesehen. Danach muss sich ein Fonds ex ante für ein festes Matching-Verhältnis (maximal in Höhe der vorgenannten Matching-Verhältnisse) festlegen und verpflichtet sich damit, all seine **Bestandsinvestitionen** dem jeweiligen öffentlichen Dachfonds zu diesem Matching-Verhältnis bis zum 31. Dezember 2020 anzubieten.

Daneben steht es Fonds frei, auch für **Neuinvestitionen** für ein Matching zu optieren. Auch hier besteht dann eine Andienungspflicht und das Matching-Verhältnis muss vorneweg festgelegt werden. Das Matching-Verhältnis für Neuinvestitionen kann sich jedoch von dem Matching-Verhältnis für Bestandsinvestitionen unterscheiden.

Hintergrund der Andienungspflicht ist es zu vermeiden, dass sich Wagniskapitalfonds "die Rosinen herauspicken", d.h. besonders riskante Investitionen mit öffentlichen Co-Investoren unternehmen, weniger riskante und gleichwohl erfolgsversprechende Investitionen hingegen alleine tätigen (Stichworte: *risk shifting*, *adverse selection*). Problematisch an dieser Regelung erscheint allerdings, dass hierdurch die Entscheidung, ob das Matching vorteilhaft ist, letztlich nicht (nur) mit Blick auf individuelle finanzierungsbedürftige Startups, sondern auch auf Ebene

der Wagniskapitalfonds in Bezug auf deren weitere Portfoliounternehmen getroffen werden muss.

Gibt es eine Höchstgrenze in Bezug auf das Matching?

Wie Thomas Jarzombek im **Gründerszene-Interview** klarstellte, gibt es keine Höchstgrenze für das Matching. Dies bedeutet, dass die Höhe des Matchings faktisch nur durch die Investitionswilligkeit akkreditierter Co-Investoren sowie der übrigen privaten Investoren begrenzt wird.

Zu welchen Bedingungen erfolgen die Investitionen durch den Staat? Muss eine separate Due Diligence durchgeführt werden?

Bereits in der Logik des Matchings angelegt, investieren die öffentlichen Dachfonds, wie auch bei anderen öffentlichen Co-Investitionen üblich, zu den gleichen Bedingungen wie die privaten Investoren (*pari passu*). Vorteil dieser, letztlich auch durch das europäische Beihilfenrecht vorgegebenen Gestaltung ist, dass sich eine separate Due Diligence durch die Dachfonds auf der Ebene des Startups erübrigt, was wichtige Zeit sparen kann.

Wann werden die ersten öffentlichen Gelder investiert?

Erklärtes Ziel der Bundesministerien ist es, dass noch im Mai 2020 Gelder aus der Corona-Matching-Fazilität investiert werden können. Dieses Ziel erscheint Stand 12. Mai 2020 noch realistisch, zumindest im Hinblick auf das Matching der Investitionen von bereits akkreditierten Venture Capital-Fonds. Der Zeitplan wird jedoch zunehmend ambitioniert, wenn man bedenkt, dass bis dahin die gesamte Dokumentation final verhandelt muss.

Kann die Corona-Matching-Fazilität auch rückwirkend in Anspruch genommen werden?

Thomas Jarzombek sprach im **Interview mit Gründerszene** davon, dass es weiterhin möglich sein soll, die Corona-Matching-Fazilität rückwirkend auch für Finanzierungen in Anspruch zu nehmen, die seit dem 2. April 2020 abgeschlossen wurden. Voraussetzung hierfür wird (voraussichtlich) jedoch sein, dass das Matching in der betreffenden Dokumentation bereits in zumindest groben Zügen angelegt war.

Säule 2: Direkthilfen für Startups und kleine Mittelständler (ohne Zugang zu Säule 1)

Bislang sind nur wenige Details zur konkreten Umsetzung der Säulen 2 und 3 bekannt.

Die Säule 2 soll direkt über die Förderbanken und Beteiligungsgesellschaften auf Landesebene umgesetzt werden, denen über die KfW Globalkredite ausgestellt werden sollen. Den groben Rahmen der Maßnahmen hat das BMWi in seiner **Pressemitteilung vom 11. Mai 2020** skizziert. Ansprechpartner sind hier die Landesförderbanken.

Noch unklar ist, in welchem Umfang alle nicht von Säule 1 erfassten Investoren von Säule 2 profitieren können. Für **Business Angels** hat Thomas Jarzombek im **Gründerszene-Interview** bestätigt, dass diese durch Säule 2 Hilfen für die von ihnen finanzierten Startups in Anspruch nehmen können sollen.

Säule 3: Übernahme der Anteile ausfallender Fondsinvestoren

Um **Säule 3** ist es seit der ursprünglichen Ankündigung ruhig geworden und in den offiziellen Pressemitteilungen taucht sie bislang nicht mehr auf. Auch Thomas Jarzombek erwähnt sie in seinem **Interview mit Gruenderszene.de** zuletzt nicht mehr. Insofern bleibt abzuwarten, ob und wenn ja in welcher Form Säule 3 tatsächlich umgesetzt wird.

Kontakt



Dr. Peter Lang

Gesellschaftsrecht/M&A, Venture Capital
Senior Associate, München
T +49 89 29012 360
peter.lang@hoganlovells.com



Thiemo Woertge, Dipl.-Volkswirt

Gesellschaftsrecht/M&A, Venture Capital
Senior Associate, München
T +49 89 29012 188
thiemo.woertge@hoganlovells.com

www.hoganlovells.com

"Hogan Lovells" oder die "Sozietät" ist eine internationale Anwaltssozietät, zu der Hogan Lovells International LLP und Hogan Lovells US LLP und ihnen nahestehende Gesellschaften gehören. Die Bezeichnung "Partner" beschreibt einen Partner oder ein Mitglied von Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP oder einer der ihnen nahestehenden Gesellschaften oder einen Mitarbeiter oder Berater mit entsprechender Stellung. Einzelne Personen, die als Partner bezeichnet werden, aber nicht Mitglieder von Hogan Lovells International LLP sind, verfügen nicht über eine Qualifikation, die der von Mitgliedern entspricht.

Weitere Informationen über Hogan Lovells, die Partner und deren Qualifikationen, finden Sie unter www.hoganlovells.com.

Sofern Fallstudien dargestellt sind, garantieren die dort erzielten Ergebnisse nicht einen ähnlichen Ausgang für andere Mandanten. Anwaltswerbung. Abbildungen von Personen zeigen aktuelle oder ehemalige Anwälte und Mitarbeiter von Hogan Lovells oder Models, die nicht mit der Sozietät in Verbindung stehen.

© Hogan Lovells 2020. Alle Rechte vorbehalten.